

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Wohnen an der Ernst- Thälmann-Straße" gem. § 13 b BauGB und Billigung der Entwurfsunterlagen für die öffentliche Auslegung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 17.07.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	21.08.2019	Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt (Vorberatung)		N

Sachverhalt

Die Gemeinde Sagard plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes südlich der Ernst-Thälmann-Straße am westlichen Ortseingang zum Zwecke des Wohnungsbaus als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht. Am 15.5.2019 wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zur Regelung der Planungskosten abgeschlossen (Beschluss-Nr. 078.6.37-533/19 vom 10.4.2019). Die Planung wurde am 21.5.2019 beauftragt (Beschluss-Nr. 078.6.37-537/19 vom 10.4.2019). Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Beschlussvorschlag

1. Für einen Bereich südlich der Ernst-Thälmann-Straße am westlichen Ortseingang von Sagard soll ein Bebauungsplan nach § 13 b zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

· Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs im Bereich bestehender Erschließungsanlagen zur Sicherung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB, Schaffung von Baurecht für Wohngebäude zur Verbesserung der Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße“ in Sagard und der Begründung werden gebilligt.
4. Die Entwürfe des Planes sowie der Begründung sind nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung

zu benachrichtigen, die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:		
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

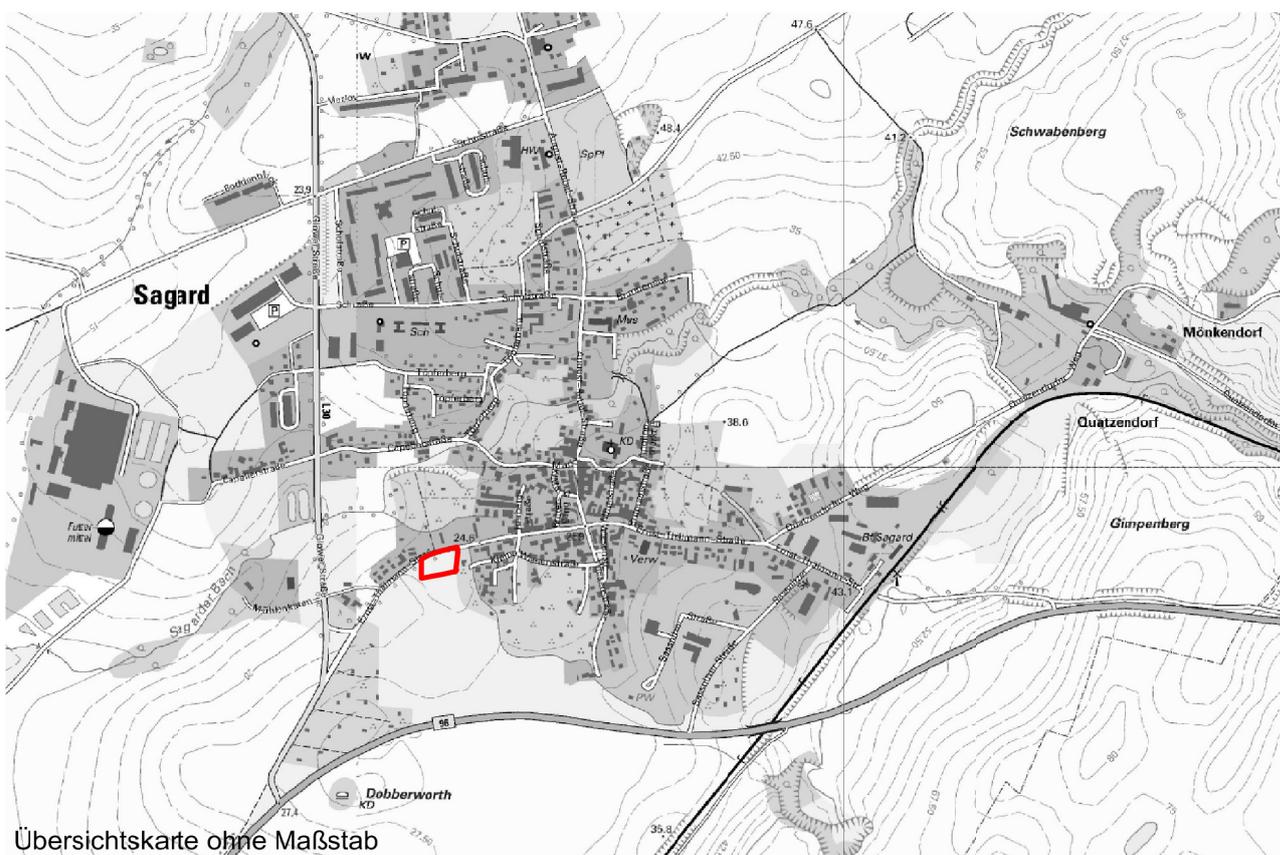
Anlage/n

1	Entwurf der Planzeichnung
2	Entwurf der Begründung mit textlichen Festsetzungen

SATZUNG

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25 "Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße" als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für Wohnzwecke ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 86 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25 "Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für Wohnzwecke ohne Umweltbericht erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



Gemeinde Sagard Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 25

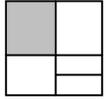
"Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße"

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB

Offenlagefassung

Fassung vom 12.07.2019, Stand 12.07.2019

Maßstab 1:1000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Sagard

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 25

„Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße“

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für Wohnnutzung
nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht

Offenlageexemplar

(Beteiligung nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WR: Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO

Entgegen § 4 (2) BauNVO sind Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sowie entgegen § 4 (3) BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2) Höhenlage Erdgeschoss (§ 9 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 (3) BauGB)

Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5 m über der Höhenlage der Ernst-Thälmann-Straße liegen.

2. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1) abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet gilt eine abweichende Bauweise. Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen:

a25 Es dürfen Einzelhäuser bis zu einer Länge von 25 m errichtet werden.

2.2) Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 (5) BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen sowie sonstige Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen, die entweder nach § 6 (6,7) LBauO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind oder von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig,

Für überdachte Stellplätze (Carports), Garagen sowie Nebenanlagen. von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gilt dies nur, wenn ein Abstand von mindestens 3,0 m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie eingehalten wird.

3. Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

3.1) Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 5,0 m zulässig.

4. Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und 25 BauGB)

4.1) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 900 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3xv, DB zu pflanzen.

4.2) Maßnahmen zur Grundwasserbildung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Fußwege und Parkplätze auf privaten Grundstücken sind als teilversiegelte Flächen auszubilden. Zulässig sind Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine oder breitfugiges, versickerungsfähiges Pflaster. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind dabei unzulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

5.1) Dachgestaltung

Zulässig sind für Hauptgebäude nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 17 bis 50 Grad.

Gauben müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,5 m, zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,2 m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lotrechte). Die Summe der

Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

6. Hinweise

6.1) Bodendenkmale gemäß DSchG M-V

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

6.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und -pflegearbeiten gemäß § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Plangebiet	4
1.1.) Lage des Plangebiet.....	4
1.2.) Planungsziele.....	5
1.3.) Übergeordnete Planungen	5
1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
1.3.2.) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
1.4.) Bestandsaufnahme	6
1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	6
1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	6
2.) Städtebauliche Planung	7
2.1.) Nutzungs- und Baukonzept.....	7
2.2.) Festsetzungen.....	7
2.3.) Erschließung	9
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung	9
2.3.2.) Medientechnische Erschließung	9
2.4.) Flächenbilanz	10
3.) Auswirkungen	10
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	10
4.) Auswirkungen auf Natur und Landschaft	11
4.1.) Allgemeines.....	11
4.2.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	12
4.2.1.) Umweltzustands und Umweltmerkmale (Bestand)	12
4.2.2.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
4.2.3.) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2.4.) Eingriffsbewertung	14
4.2.5.) Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG	16

1.) Plangebiet

1.1.) Lage des Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde Sagard am südlichen Ortseingang und umfasst die unbebauten Flurstücke 80 und 81 der Flur 8, Gemarkung Sagard sowie anteilig die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche (*Ernst-Thälmann-Straße*, Flst. 77/4 teilw. Flur 8 und *Kleine Wiesenstraße*, Flst. 213/1 teilw. der Flur 7) mit insgesamt gut 0,46 ha.

Die Planzeichnung beruht auf einem digitalen Auszug des ALKIS mit Darstellung der aktuellen Flurgrenzen zum Stand Mai 2019.

Aufgrund der baulichen Vorprägung durch die im direkten Umfeld anschließende Bebauung kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für Wohn-

zwecke in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und der weitergehenden Einschränkung des Nutzungskatalogs nach § 4 BauNVO, insb. dem Ausschluss von Ferienwohnungen, ist die Ausrichtung auf Wohnzwecke gegeben. Der Grenzwert von 10.000 qm zulässiger Grundfläche nach § 13a BauGB wird schon angesichts der geringen Größe des Plangebiets deutlich unterschritten. Für die angestrebte Nutzung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß UVGP bzw. Landesgesetz. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Bst. b genannten Schutzgüter sind nicht gegeben. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären. Das Plangebiet liegt außerhalb des Achtungsabstands von 250 m der nächstgelegenen Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG (Biogasanlage der Fa. Jasmunder Biogas GmbH & Co. KG).

1.2.) Planungsziele

Mit der Planung soll der Siedlungsbereich entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* im Anschluss an die bestehende Bebauung gemäß den Flächendarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan auf einer Außenbereichsfläche arrondiert werden.

Mit der Planung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs im Bereich bestehender Erschließungsanlagen zur Sicherung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB,
- Schaffung von Baurecht für Wohngebäude zur Verbesserung der Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Sagard ist gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen/Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist zudem als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B 96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, der weitere Verlauf der B 96 sowie die L 30 sind als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg an der B 96 ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes.

Nach 3.2.4(2) RREP sollen Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen. Begründend wird ausgeführt, dass Grundzentren neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen sind. Der Funktion der Grundzentren entsprechend sollen die Zentralen Orte nach den Zielen 4.1(3, 4) RREP Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sein. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll sich allgemein unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7) RREP). Begründend wird ausgeführt, dass durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden sollen.

Im Jahr 2016 wurden die Grundsätze der Raumordnung durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) inhaltlich ergänzt. Gemäß der Zielsetzung 4.2 (1) LEP ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Im Programmsatz 4.1 (5) LEP M-V wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen sind. Dabei sind auch die bislang nicht ausgeschöpften Flächenpotenziale aus den Bauleitplänen in die Prüfung einzubeziehen. Die Innenentwicklungspotenziale im Sinne 4.1 (5) LEP M-V beinhalten ausdrücklich Baulandreserven (d.h. bislang nicht aus-

geschöpften Flächenpotenziale aus den Bauleitplänen), Brachflächen und leerstehende Bausubstanz.

Die Grundsätze der Raumordnung werden durch Entwicklung von bislang nicht ausgeschöpften Flächenpotenzialen als kleinteilige Arrondierung entlang bestehender Erschließungsflächen in Anbindung an die Ortslage befolgt.

1.3.2.) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard stellt für den Planbereich entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* eine Wohnbaufläche dar.

Der Bebauungsplan ist mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.4.) Bestandsaufnahme

1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet ist eine an den Siedlungsbereich anschließende Außenbereichsfläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Erschlossen wird die Fläche sowohl von der *Ernst-Thälmann-Straße* im Norden als auch von der *Kleinen Wiesenstraße* im Südosten. Die *Ernst-Thälmann-Straße* stellt sich im Abschnitt des Plangebiets als eine lückige Allee dar; die Baumstandorte sind bei der Anlage zusätzlicher Grundstückszufahrten zu berücksichtigen.

Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich um ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit zumeist ausgebautem Steildach.

Die nächstgelegene Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ist die Biogasanlage der Fa. Jasmunder Biogas GmbH & Co. KG, gelegen in einem Abstand von gut 400 m zum Plangebiet. Der Betriebsbereich wird dabei gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).

1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts.

Schutzgebiete nach internationalem Recht finden sich erst in größerer Entfernung von



Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt Planzeichnung der 11. Änderung ohne Maßstab

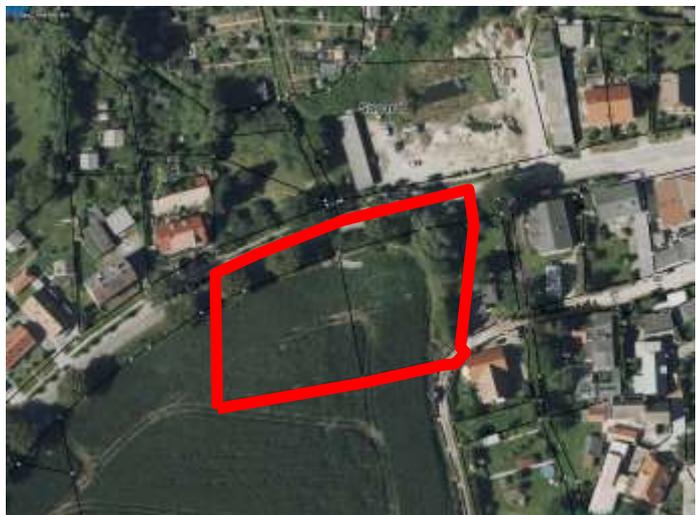


Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebiets



Abbildung 3: Schutzgebiete: LSG (grün), Quelle Umweltkarten M-V

deutlich über 1,0 km. Auswirkungen sind angesichts derart großer Abstände, der trennenden Wirkung der den Ort tangierenden überörtlichen Straßen sowie der insgesamt geringen Größe der Planung nicht zu erkennen.

Das nationale Landschaftsschutzgebiet L 81 „Ostrügen“ umschließt allseitig die Ortslage Sagard. Im Südwesten der Ortslage folgt die Grenze den überörtlichen Straßen. Angesichts eines Abstands von rund 200 m sowie der trennenden Wirkung der stark befahrenen Straßen sind keine Auswirkungen auf das LSG zu erkennen.

Nach dem Biotopatlas des Landes M-V bestehen im oder angrenzend an das Plangebiet keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungs- und Bebauungskonzept

Mit der Planung soll eine kleinteilige Arrondierung des Siedlungsgebiets unter Nutzung bestehender Erschließungsstraßen ermöglicht werden. Angestrebt wird eine Neubebauung mit zweigeschossigen Wohngebäuden.

2.2.) Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Angesichts des generellen touristischen Nutzungsdrucks in der Region muss der Sicherung der Wohnnutzung nicht zuletzt gegenüber einer Zweckentfremdung durch touristische Vermietung eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Auch die randliche Lage innerhalb des Siedlungsbereichs (d.h. abseits des zentralen Versorgungsbereichs / des Nahversorgungsstandorts sowie außerhalb des historischen Ortszentrums) legt eine Einschränkung der nach § 4 (3) BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nahe. Abweichend von § 4 (3) BauNVO werden daher Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Zudem wird auf die Zulässigkeit von Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften verzichtet.

- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sind zur Versorgung des kleinen Gebiets weder tragfähig noch erforderlich. Die Einzelhandelsinfrastruktur einschließlich der örtlichen Nahversorgung ist im Bereich der *Schulstraße* konzentriert. Schank- und Speisewirtschaften sind die einzigen im historischen Ortszentrum um die mittelalterliche Kirche verbliebenen öffentlichkeitswirksamen Nutzungen. Eine weitere räumliche Zerstreung der Standorte der privatwirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur innerhalb des Gemeindegebiets würde zu einer Schwächung der Angebote und damit der zentralen Ortsbereiche führen und wird daher für das Plangebiet ausgeschlossen.
- Grundsätzlich ist die Wohnnutzung in der Tourismusregion vor fremdenverkehrlichen Nutzungen zu schützen. Mit dem Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben soll eine touristische Nutzung von Gebäuden ausgeschlossen werden. Nach dem klarstellenden § 13a BauNVO gehören Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben.
- Auch weitere nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen sollen zum Schutz der Wohnnutzung ausgeschlossen bleiben. Für gewerbliche Ansiedlungen stehen am nordöstlichen Ende der *Ernst-Thälmann-Straße* im Umfeld des Bahnhofs Brachflächen zur Verfügung.
- Gartenbaubetriebe können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese nicht auf Standorte innerhalb von Wohngebieten angewiesen sind. Die gartenbauliche Erzeugung

fällt nach § 201 BauGB unter den Begriff der Landwirtschaft und ist nach § 35 BauGB privilegiert.

- Tankstellen scheiden schon wegen ihrer Anforderungen an eine Anbindung an überörtliche Straßen praktisch aus.

Zulässig sind für das Plangebiet als Nutzungen folglich Wohngebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören dabei auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in grober Anlehnung an die nur locker mit Einzelhäusern bebaute Umgebung mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Damit werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete bewusst nicht ausgeschöpft. Durch die vergleichsweise moderate GRZ ist sichergestellt, dass auch unter Beachtung der Nebenflächen nach § 19 (4) BauNVO gut die Hälfte der Grundstücksflächen unversiegelt bleiben und nach § 8 LBauO M-V begrünt werden müssen. Dies entspricht der randlichen Lage des Baugebiets im Übergang zur offenen Landschaft.

Bei der Bebauung der näheren Umgebungsbebauung handelt es sich um ein- und zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Steildach. Hinsichtlich der Höhenentwicklung werden daher zwei Vollgeschosse zugelassen. Die Gesamthöhe bleibt auf 11,5 m über der Höhe des Erdgeschosses (Höhe Fertigfußboden) beschränkt, wobei ergänzend eine maximale Sockelhöhe von 0,5 m vorgegeben wird. Durch den Bezug auf die Höhenlage des Erdgeschosses wird trotz des von der *Ernst-Thälmann-Straße* ansteigenden Geländes ein einheitliches Straßenbild gewährleistet.

Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen angegeben, wobei der überbaubare Bereich grundstücksübergreifend festgelegt wird. Um eine angemessene Breite des Straßenraums zu erhalten, wird grundsätzlich eine Vorgartentiefe von rund 3,0 m berücksichtigt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Auch flächige (d.h. nicht raumhaltige) Bauteile wie z.B. Terrassen werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Dabei gilt die Einschränkung, dass Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (z.B. Garagen, Carports, Nebengebäude) einen Abstand von 3,0 m zur festgesetzten Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einhalten müssen. Damit soll eine unangemessene optische Präsenz von Nebenanlagen im Straßenbild verhindert werden.

Die entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* vorhandene Bebauung entspricht einer offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO, wobei nur Gebäudelängen bis maximal 25 m vorkommen. Zur Sicherung der Maßstäblichkeit wird daher eine abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO festgesetzt, die bei Einhaltung der Prinzipien der offenen Bauweise (d.h. Einhaltung des seitlichen und rückwärtigen Grenzabstands) Gebäudelängen nur bis 25 m zulässt.

Grünordnung

Maßnahmen zur Grünordnung bestehen vor allem in der Beschränkung der zulässigen baulichen Dichte, der Sicherung der bestehenden Gehölzstrukturen sowie ergänzenden Einzelbaumpflanzungen.

Die zulässige Obergrenze des § 17 BauNVO von GRZ 0,4 für allgemeine Wohngebiete wird in Entsprechung mit der angestrebten aufgelockerten Bebauungsstruktur bewusst nicht ausgeschöpft. Die festgesetzte GRZ von 0,3 gewährleistet, dass gut die Hälfte der Baugrundstücksfläche dauerhaft unversiegelt bleibt. Für nicht überbaute Grundstücksflächen besteht das Gebot einer Begrünung bzw. gärtnerischen Anlage (vgl. § 8 (1) LBauO M-V).

Der entlang der östlichen Plangebietsgrenze vorhandene Baumbestand wird ebenso wie die bestehenden Straßenbäume entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* zum Erhalt festgesetzt. Zur Siche-

zung der Alleebäume werden zudem Bereiche ohne Zu- / Ausfahrten festgesetzt.

Angesichts der Festlegung im § 13b BauGB entstehen auch bei ergänzenden Neubauten keine Eingriffe im Sinne § 1a BauGB, so dass die Festsetzung von Pflanzgeboten aus ökologischen Gründen unverhältnismäßig wäre. In der Planung werden jedoch als Grünordnungsmaßnahmen Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, die eine gewisse Strukturierung mit Großgrün sicherstellen und damit den Übergang in die offene Landschaft harmonisch gestalten sollen. Bei einem Baum pro angefangene 900 qm Grundstücksfläche beläuft sich die Pflanzverpflichtung auf mindestens vier Bäume, bei Beibehaltung der derzeitigen Grundstückszuschnitte jedoch auf fünf Bäume.

Anfallendes Oberflächenwasser soll im Planbereich zur Versickerung gebracht werden, soweit es angesichts der Bodenverhältnisse möglich ist (Sande, sickerwasserbestimmt). Fußwege und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind dabei unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung des Ortsbilds werden für das Plangebiet einfache örtliche Bauvorschriften erlassen. Die Festsetzungen beschränken sich auf die Sicherung des Prinzips des geneigten Dachs, wobei mit einem Bereich für die Dachneigung von zwischen 17 bis 50 Grad eine große Spannweite eröffnet wird. Mit 17 Grad ist jedoch sichergestellt, dass alle Dächer auch als Ziegel- / Pfannendach ausgeführt werden können. Die Einschränkung der Dachformen auf Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer unterstützt das ortsübliche Erscheinungsbild.

Um auszuschließen, dass das Prinzip des geneigten Daches durch unmaßstäbliche Dachaufbauten unterlaufen wird, werden ergänzend Regelungen für Dachgauben berücksichtigt. Der Mindestabstand zu First und Ortgang sowie die Vorgaben zur maximalen Länge (Summe aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben) bewirkt, dass Dachgauben als erkennbare Aufbauten auf der jeweiligen Dachfläche erkennbar bleiben. Bezugspunkt ist der darunterliegende Baukörper (Außenkante Fassade bzw. Außenhaut Dach) bzw. der eigentliche Gaubenkörper ohne Dachüberstand.

2.3.) Erschließung

2.3.1.) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch die bestehenden Gemeindestraßen *Ernst-Thälmann-Straße* und *Kleine Wiesenstraße* erschlossen.

Gemeindliche Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV sind nicht beabsichtigt.

Bei der Anlage der Grundstückszufahrten an der *Ernst-Thälmann-Straße* sind der Baumschutz nach § 19 NatSchAG M-V (Alleenschutz) sowie die Straßenentwässerung (Durchlässigkeit des Straßengrabens) zu berücksichtigen. Zur Sicherung der Alleebäume werden Bereiche ohne Zu- / Ausfahrten festgesetzt.

2.3.2.) Medientechnische Erschließung

In der angrenzenden *Ernst-Thälmann-Straße* sind Medien vorhanden. Von dort sind die Erschließungsanlagen entsprechend den jeweiligen Satzungen oder Konzessionsverträgen sowie der geltenden technischen Regelwerke als Grundstücksanschlüsse aufzubauen.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Dem ZWAR obliegt im Plangebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 56 WHG bzw. § 40 LWaG M-V. Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen durch den ZWAR; es besteht satzungsgemäß Anschlusszwang.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die in der *Ernst-Thälmann-Straße* anliegende Trinkwasserleitung des ZWAR.

Das Plangebiet ist an das zentrale Abwassernetz des ZWAR angeschlossen.

Das von den befestigten und bebauten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser nach § 54 (2) Wasserhaushaltsgesetz und ist dem ZWAR gem. § 40 (2) LWaG vom Grundsatz her zu überlassen (Anschlusszwang gem. § 3 der Abwasseranschlussatzung). In geringem Abstand östlich des Plangebiets besteht eine Anschlussmöglichkeit an den Graben 0:L 104. Unberührt vom Anschlusszwang bleibt die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Anfalls mittels Anlagen gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 bei Machbarkeit und unter Ausschluss der Beeinträchtigung anderer Grundstücke. Die Nachweisführung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Der Löschwasserbezug nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ist in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist nach aktueller Einschätzung möglich. Entsprechende Hydranten sind im Umfeld des Plangebietes vorhanden und werden auch in der inneren Erschließung berücksichtigt.

Strom- und Gasversorgung

Die Erschließung mit Strom und Gas kann über das anliegende Netz gesichert werden, das innere Leitungsnetz auf den Baugrundstücken ist je nach Bedarf neu aufzubauen.

Abfallentsorgung

Müllentsorgung: Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der aktuellen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Die *Ernst-Thälmann-Straße* wird auch derzeit schon durch die Fahrzeuge der Abfallwirtschaft befahren.

2.4.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz. Insgesamt werden 3.565 qm Baugrundstücke mit einer zulässigen Grundfläche von 1.070 qm sowie einer zu erwartenden Gesamtversiegelung (ohne Verkehrsflächen) von rund 1.604 qm vorgesehen:

	Flächengröße	GRZ	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung
WA-Gebiet	3.565 qm	0,3	1.070 qm	1.604 qm
Verkehrsfläche (Bestand)	1.057 qm		-	777 qm*
Gesamt	4.622 qm		1.070 qm	ca. 2.381 qm

* 280 qm Straßengraben im Bereich des festgesetzten Ausschlusses von Zu- und Ausfahrten

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Vorrangig ist die Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung. Mit der Sicherung einer kleinteiligen Arrondierung im Bereich vorhandener Baulandreserven (d.h. bislang nicht ausgeschöpften Flächenpotenziale aus den Bauleitplänen) kann der Wohnungsbestand in der Gemeinde ergänzt werden. Die Planung dient der Sicherung der Wohnbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung, auch unter Berücksichtigung der regionalen Funktion Sagards als Grundzentrum.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Beschränkung auf einen

bereits bebauten Bereich nicht erheblich berührt. Mit einer zulässigen Grundfläche von 1.070 qm wird der Grenzwert des § 13b BauGB deutlich unterschritten. Nach § 13b BauGB gelten Eingriffe nach § 1a (3) BauGB als bereits zulässig, so dass das Erfordernis eines Ausgleichs entfällt. Durch die kleinteilige Arrondierung des Siedlungsbereichs können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend auf an den Siedlungsbereich angrenzenden Flächen berücksichtigt werden. Über das Maß derzeitiger Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf angrenzende Naturbereiche sind aufgrund der Vorprägung sowie der Lage angrenzend an den Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke (nachbarliche Belange) angemessen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB, es besteht kein Baurecht für nicht privilegierte Nutzungen. Auch durch die Einschränkungen des Nutzungsartenkatalogs nach § 4 BauNVO werden folglich keine bisher zulässigen Nutzungen aufgehoben.

Mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wird auch dem Anspruch der Nachbarschaft entsprochen. Nutzungskonflikte sind (auch wegen der deutlichen Einschränkung des Nutzungsartenkatalogs) nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan werden keine Nutzungen zugelassen, die nicht bereits für die Umgebung prägend vorhanden oder allgemein als gebietstypisch anzusehen wären. Mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet nimmt die Planung die Gebietscharakteristik sowie die Charakteristik der umliegenden faktischen Wohngebiete auf.

Durch die neue Bebauung entstehen neue Nachbarschaften. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von neuen benachbarten Häusern gebe.

Durch die Nachverdichtung entsteht zusätzlicher Verkehr, der jedoch auf den bestehenden Straßen nicht ins Gewicht fällt.

4.) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1.) Allgemeines

Bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13b BauGB entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltprüfung.

Im Folgenden soll überschlägig geprüft werden, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dabei sind überschlägig folgende mögliche umweltrelevante Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

- *Anlagebedingt* wird die Gesamtversiegelung im Plangebiet durch die zugelassene Nachverdichtung zunehmen und dadurch die bisherige Biotopausstattung auf einzelnen kleineren Teilflächen verlorengehen. Angesichts der angrenzend vorhandenen Bestandsbebauung werden die Eingriffe jedoch nur lokale Wirkung entfalten; wertgebende Biotoptypen sowie Schutzgebiete sind nicht betroffen.
Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt und die Höhe der umliegenden Bebauung nicht wesentlich überschritten wird. Die bestehenden Gehölzstrukturen werden gesichert.
- *Betriebsbedingt* kommt es zu einer maßvollen Intensivierung der Nutzung. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, so dass keine Nutzungskonflikte erkennbar sind. Im Vergleich mit der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsnutzung innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet ist die Veränderung bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen nicht erheblich.
- Die *baubedingten Auswirkungen* werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B.

Einhaltung der Zeiten für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Mutterbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) als nicht erheblich eingeschätzt und können schon angesichts der Kurzfristigkeit vernachlässigt werden. Artenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich möglicher Bauzeiten und Sorgfaltspflichten bei der Bauvorbereitung sind zu berücksichtigen.

4.2.) Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

4.2.1.) Umweltzustands und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	Bodenfunktionsbereiche: großflächig erhöhte Schutzwürdigkeit und intensivlandwirtschaftliche Überprägung, geringflächig geringer Schutzwürdigkeit mit Siedlungsprägung sickerwasserbestimmte Sande (fb01)
Fläche	anteilig bestehender Siedlungsbereich mit Baurecht nach § 34 BauGB großflächig unbebaute Ackerfläche zwischen bebauten Siedlungsteilen
Wasser	keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, kein Überschwemmungsgebiet, kein Wasserschutzgebiet Grundwasser gering geschützt, Mächtigkeit bindiger Deckschichten von < 5 m, Grundwasserleiter unbedeckt
WRRL	Sagarder Bach (RUEG-0300) als dichtestes, WRRL-berichtspflichtiges Fließ- bzw. Standgewässer in ca. 150 m Entfernung Grundwasserkörper WP_KO_10_16
Klima/Luft	Die bestehenden Acker- und Siedlungsflächen nehmen im Landschaftszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne eines Kaltluftentstehungsgebietes ein.
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar.
Wärme / Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet nahe der Küste des Großen Jasmunder Boddens neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Lage im Grenzbereich an bzw. zwischen drei Siedlungsabschnitten, überwiegend geprägt durch intensive Landwirtschaft, geringfügig geprägt durch Siedlungsgrünflächen und –gehölze sowie Straßenrandbereiche, Alleebaumbestand gem. § 19 NatSchAG M-V Keine wertgebenden Biotope/Geotope nach § 20 NatSchAG M-V vorhanden. Fledermäuse: Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten können generell nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Straßen- und siedlungsnahe Gehölzbestände sowie Ackersäume bieten vor allem Generalisten einen Lebensraum Reptilien: Streng geschützte Reptilienarten sind auf den im Randbereich von Siedlungen und intensiv genutzten Ackerflächen gelegenen Grundstücken nicht zu vermuten. Amphibien: Streng geschützte Amphibienarten sind auf den im Randbereich von Siedlungen und intensiv genutzten Ackerflächen gelegenen Grundstücken nicht zu vermuten. Fischotter: Nachweis im Messtischblattquadranten (Sagarder Bach), jedoch keine Habitataignung im Gelände

Landschaft	Landschaftsbildraum: Ackerlandschaft um Sagard, Nr. II 7 – 1, Bewertung: mittel bis hoch. Landschaftsbild ist durch umgebende Bebauung und Infrastruktureinrichtungen siedlungs- und intensivlandwirtschaftlich geprägt. LSG Ostrügen liegt in mindestens 200m m Entfernung, getrennt durch Infrastruktureinrichtungen bzw. Bebauungen.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Erholung: keine erholungsrelevante Struktur, Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch direkte Anbindung an bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen; erhöhte Distanz zu Freiräumen: nein Hitzestress Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken. Die nächstgelegene Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ist eine Biogasanlage in Sagard, gelegen in einem Abstand von knapp 600 m zum Plangebiet. Der Betriebsbereich wird gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).
Kultur und Sachgüter/ Historisches Erbe	nicht vorhanden

4.2.2.) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Planung soll die Zusammenführung von Siedlungssplittern zu einem Gesamtgefüge befördert und die Schaffung notwendigen Wohnraums realisiert werden. Entsprechend der baulichen Vorgaben und der nicht vollständig ausgeschöpften GRZ (0,3) wird dabei auf die Beibehaltung des umliegenden Siedlungscharakters geachtet und eine übermäßige Bodenanspruchnahme sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	Im geringflächigen anteiligen Siedlungsgebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar. Im großflächigen Ackerbereich wird die Versiegelung entsprechend der Bebauungsvorgaben zunehmen, jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
Fläche	
Wasser	
WRRL	Der Sagarder Bach (RUEG-0300) ist auf Grund der dazwischenliegenden Bebauung und der Ernst-Thälmann-Straße nicht betroffen. Der Grundwasserkörper ist auf Grund der Geringfügigkeit nicht betroffen.
Klima/Luft	Für das Siedlungsgebiet und die daran angrenzende Ackerflur sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar.
Folgen des Klimawandels	Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Wärme/ Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen
Pflanzen/ Tiere/ Biologische Vielfalt	Temporäre Beeinträchtigungen für gehölbewohnende Vogel- oder Fledermausarten sowie für Generalisten der Avifauna sind nicht vollständig auszuschließen. In Anbetracht der vorhandenen Belastung durch die umgebenden Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen sind diese als nicht erheblich einzustufen.

	Geschützte Pflanzenarten oder wertebegabende Biotope sind nicht betroffen. Der Baumschutz wird im Rahmen der Gesetzgebung beachtet. Zur Strukturierung des Plangebietes mit Großgrün sind Einzelbaumpflanzungen festgesetzt.
Landschaft	Weder für den Bereich der Ackerfläche noch das Siedlungsgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ableitbar. Anteilig wird der Gehölzbestand am östlichen Rand des Plangebietes zum Erhalt festgesetzt, ebenso die im Plangebiet stehenden Straßenbäume. Keine Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen.
Mensch/ Menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	Weder im Bereich der Ackerfläche noch im Siedlungsgebiet sind erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar, die angestrebte Nutzung entspricht der Umgebungscharakteristik.
Störfall	Das Vorhaben berührt keine Störfallbetriebe und stellt selbst auch keinen Störfallbetrieb dar.
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht-betroffen

4.2.3.) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, so dass die Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 1a BauGB darstellt, die geeignet ist, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren. Damit stellt die Planung einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sicher. Die Schonung des Bodens wird durch eine vergleichsweise moderate bauliche Dichte unterstützt (GRZ 0,3), die die Obergrenzen nach § 17 BauNVO bewusst nicht ausschöpft.

Die östlichen Gehölzbestände und die daran anschließende Grünfläche werden zum Erhalt festgesetzt.

Weitere Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht darstellbar.

4.2.4.) Eingriffsbewertung

Eingriffsermittlung: Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichsverpflichtung sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume.

Der gesetzliche Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V erstreckt sich auf Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen und Linden), Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie), Pappeln im Innenbereich, Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts, Wald im Sinne des Forstrechts und Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

Ergänzend ist bei der Bewertung möglicher Gehölzverluste die Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard zu beachten. Diese stellt – zusätzlich zu den Vorgaben nach §18 NatSchAG M-V – auch folgende Bäume und Gehölze unter Schutz:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm (in 100 cm Höhe gemessen),
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70cm (in 100 cm Höhe gemessen),
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40cm aufweisen,
- größenunabhängige Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Walnuss (*Juglans regia*) sowie Wildobstarten,

- Bäume und Sträucher jeglicher Art, wenn sie Flächen von mehr als 100m² bedecken.

Der Baumbestand im Plangebiet stellt sich, wie in nachstehender Tabelle aufgelistet, dar.

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Um- gang	Schutz- status
1	<i>Carpinus betulus</i>	187	11	Stammschäden an der Basis	Erhalt	§ 19
2	<i>Carpinus betulus</i>	231	13	Stammschäden an der Basis, Totholz	Erhalt	§ 19
3	<i>Fraxinus excelsior</i>	285	16	Totholz, absterbende Trieb- spitzen, im Volumen reduzier- te Krone	Erhalt	§ 19
4	<i>Fraxinus excelsior</i>	120*	8	Totholz	Erhalt	§ 3
5	<i>Fraxinus excelsior</i>	75*	5	Totholz, Zwiesel an der Basis, eingeschränkter Wuchs	Erhalt	§ 3
6	<i>Salix alba</i>	350*	20	Totholz, Höhlen	Erhalt	§ 3
7	<i>Fraxinus excelsior</i>	55*	4	Zwiesel an der Basis	Erhalt	§ 3
8	<i>Picea abies</i>	110*	7		Entnahme	§ 3
9	<i>Picea abies</i>	110*	7		Entnahme	§ 3
10	<i>Picea abies</i>	110*	6		Entnahme	§ 3
11	<i>Picea abies</i>	45*	5		Entnahme	-
12	<i>Picea abies</i>	30*	2		Entnahme	-
13	<i>Picea abies</i>	65*	6		Entnahme	-

* Stammumfang aufgrund von schwerer Zugänglichkeit oder Privatgrundstück geschätzt

§ 3 = geschützt nach § 3 Baumschutzsatzung der Gemeinde Sagard

§ 19 = geschützt nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

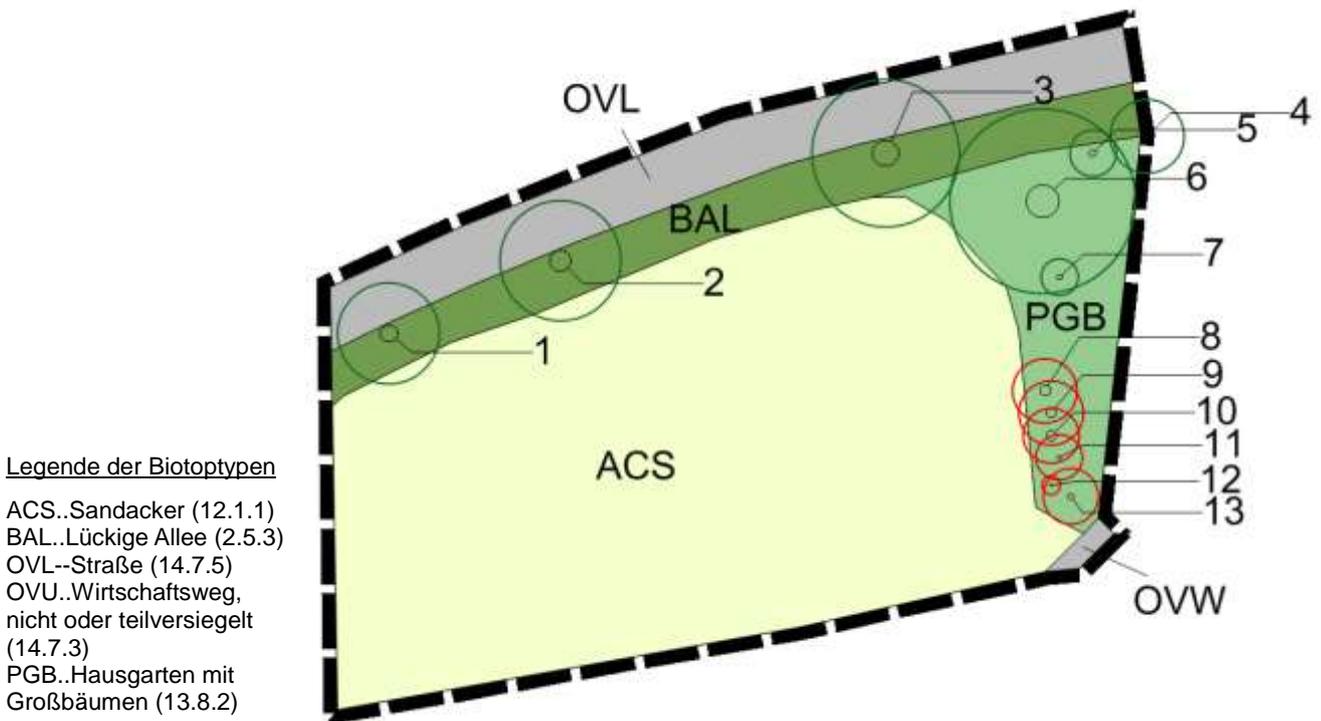


Abbildung 4 Biotoptypen- und Baumbestand im Plangebiet (grün = Erhalt; rot = Entnahme)

Bestandsverluste geschützter Bäume sind im Fällantrag zu bilanzieren, die Kompensation ist in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14-17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. Die Vorschriften der Baumschutzsatzung stellen die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Ersatzpflanzungen können im Rahmen der Fällgenehmigung auf den privaten Baugrundstücken angeordnet werden.

4.2.5.) Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Gesetzliche Grundlage

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung eintreten können.

Für bauliche Maßnahmen relevant sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für zulässige Maßnahmen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass nicht bereits die Bebauungsplanung, sondern erst der Vollzug dieser Planung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann. Um jedoch die Vollzugsfähigkeit und damit die Erforderlichkeit der Planung zu belegen, ist daher im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Abschichtung

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verweisen dabei auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich § 7 BNatSchG entnehmen. Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüferelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Nach Anlage 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Neufassung 2018 gehören für Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope sowie für Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen lediglich die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien zu den zu erwartenden Standard-Artengruppen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind für Amphibien keine geeigneten Reproduktionsräume vorhanden, sodass ein Vorkommen der Arten im Plangebiet (auch zur Überwinterung) nicht zu erwarten ist. Für Fledermäuse eignet sich das Plangebiet lediglich in Form eines Nahrungshabitates, welches jedoch durch die Umsetzung der Planung nur temporär aufgelöst wird. In der nachfolgenden Tabelle werden, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Eine Betrachtung der wildlebenden Vogelarten erfolgt im Anhang I.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere	Europäischer Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	im Vorfeld auszuschließen		nein,
Fledermäuse	alle Arten	geeigneter Lebensraum für gehölzwohnende Arten vorhanden	keine Betroffenheit, quartiergeeignete Gehölzbestände bleiben erhalten		nein
Fische	Baltischer Stör, Nordseeschnäpel	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Reptilien	Schlingnatter, Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Amphibien	Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Weichtiere	Zierliche Teller-schnecke, Ge-	kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konflikt-potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
	meine Flusssmuschel	Plangebiet vorhanden			
Libellen	Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Käfer	Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Falter	Großer Feuerfalter, Blauschillender Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein
Gefäßpflanzen	Sumpfungelwurz, Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Sumpfglanzkrout, Schwimmendes Froschkraut	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein

Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Juli 2017)

Konfliktermittlung und -bewertung

Im Rahmen der Konfliktermittlung und -bewertung sind nach der Abschichtung als relevante Arten zu betrachten: gehölbewohnende Vogelarten (siehe Anhang I).

Für Fledermausarten ist keine tiefergehende Betrachtung notwendig, da es sich bei den zu entnehmenden Gehölzen ausschließlich um Fichten handelt, die kein geeignetes Brut-, Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse darstellen. Es sind zwar Nachweise von Fledermäusen in Spechthöhlen, welche in Fichten angelegt worden sind, bekannt, allerdings besitzen die betroffenen Fichten einen zu geringen Stammdurchmesser, als das sie sich für die Anlage von Spechthöhlen eignen würden.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- anlagebedingte Ursachen

- betriebsbedingte Ursachen
- baubedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zudem zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen: In Folge der Planungsumsetzung wird es auf weiten Teilen des Plangebiets zu einer Umnutzung von Ackerland hin zu einer Wohnnutzung mit umgebenden Garten- und Infrastrukturflächen (Parkplätze, Zufahrten) kommen. Durch die Nutzungsänderung der artenarmen und intensiv genutzten Ackerfläche kommt es zu einer flächigen Ausdehnung der im Osten des Plangebiets bestehenden Hausgartenfläche auf das gesamte Plangebiet. Grundsätzlich störungstolerante Arten, welche sich auch in den Gehölzen des bestehenden Hausgartens aufgehalten haben, werden den neu erschlossenen Siedlungsraum im selben Maße annehmen, da sich die Neunutzung nicht von der bisherigen, angrenzenden Nutzung unterscheidet. Die mit der menschlichen Präsenz einhergehenden Störungen werden dabei das Maß der vorhandenen Störungen nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Änderungen sind für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Durch die Beseitigungen von Bäumen, Hecken und Buschwerk können im Einzelfall Lebensräume verloren gehen. Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen dabei auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie auch im Folgejahr wieder benutzt werden. Eine artenschutzrechtlich konforme Umsetzung ist in diesem Fall möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann bei den relevanten Artengruppen z.B. durch die generelle Duldung der Wiederbesiedlung sowie im Einzelfall durch die zusätzliche Herstellung geeigneter Ersatzquartiere (Nistkästen oder -hilfen) gewährleistet werden. Insbesondere gehölbewohnende Arten sowie Ubiquisten werden auch zukünftig im Plangebiet anzutreffen sein, so dass sich der jeweilige Erhaltungszustand der lokalen, im Siedlungsbereich vorkommenden Arten nicht systematisch verändern wird. Artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern können, sind auf der Ebene der anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen (d.h. solcher im Sinne der Bodenordnung) im Siedlungsbereich nicht zu erkennen.

Baubedingte Wirkungen: Baubedingten Wirkungen z.B. Störungen und Tötungen bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk kann durch Beachtung entsprechender Sorgfaltspflichten begegnet werden. § 39 BNatSchG sieht zum Schutz des Brutgeschehens allgemein Zeitfenster für Maßnahmen am Gehölzbestand vor, sodass spezifische Festsetzungen hierzu entbehrlich sind. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Allgemein gilt bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten. Aber auch Regelungen zur Freistellung von Zugriffsverboten auf Lebensstätten können auf das Baugenehmigungsverfahren delegiert werden, vor allem, wenn bei Angebotsplanungen, wie im vorliegenden Fall, bei denen einzelne Baumaßnahmen erst mittel- bzw. langfristig verwirklicht werden, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen erst bei Durchführung der Bebauung zweckmäßig sind. Aufgrund der Dynamik der Artveränderungen wären auch alle auf heutigen Erhebungen basierenden Aussagen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung möglicherweise veraltet.

Gemeinde Sagard,
Juli 2019

Anhang I – Abschichtung der vorhabenrelevanten Arten: gehölbewohnende Vogelarten (Zuordnung gemäß Anlage 1 – Arten der europäischen Vogelarten des Landes Schleswig-Holstein; Stand: 28.10.2015)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Mecklenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	abwechslungsreiche Landschaften, Hochwälder mit Altbaumbeständen als Horststandort, Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot, Baumbestände mit genügend Deckung und ausreichend Raum für An- und Abflug, bevorzugt Nadelstangenhölzer, reine Laubwälder kaum besiedelt, busch- und gehölzreiche Jagdreviere, im Winter auch an Rand- und Innenzonen geschlossener Ortschaften	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	montane bis subalpine, reich strukturierte Nadelwälder mit gutem Angebot an Baumhöhlen und angrenzenden Freiflächen, stark bewaldete Moorgebiete, bei Nistkästen auch einförmige Fichtenwälder	lediglich Baumhöhlenpotenzial vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelockerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände u.a. (<i>RL D: 3; RL M-V: 3</i>)	geringfügiger Bestand an Gehölzen im Straßen- und Siedlungsrandbereich vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	naturnahe und feuchte Niederungswälder, selten auch Bergwälder, Jagd im offenen Kulturland und an Waldrändern	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	seichte Bereiche von Brack-, Salz- und Süßgewässern, Brut in Waldrandbereichen, selten in Siedlungen mit Röhrichtbeständen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Feldgehölze, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäume (besonders dichte Koniferenbestände, Krähenester), aufgelockerte Parklandschaften, Waldränder, Jagd über offenem Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs	geringfügiger Nadelbaumbestand vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	offene Landschaften mit Höhlen, Singwarten, Ansitzmöglichkeiten und kurzer Vegetation; kopfbaumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, lichte Parks und Dörfer, nehmen Nistkästen sehr stark an	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	reich strukturierte Landschaften, Brut an Felswände oder Steilhänge, selten auch am Boden oder in Nistkästen/ auf Bäumen, offene Landschaften mit lockerer Bewaldung oder landwirtschaftlicher Prägung	geringfügige Gehölzbestände und Offenlandschaft vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Seen, langsame Flüsse, Fischeiche, bewaldete Mooren, Brut an Baumhöhlen gebunden	geringfügiger Gehölzbestand mit Baumhöhlen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	benötigt Wald als Brutplatz und offenes Gelände zur Jagd, größere, geschlossene Laub- und Nadelhochwälder, bevorzugt Waldrandzone, aber auch Feldgehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen (<i>RL D: 3; RL M-V: V</i>)	Bestand an Hecken, jungen Nadelbäumen und landwirtschaftlicher Nutzfläche vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockere Baumbestände/ Baum- und Buschgruppen, lichte Wälder mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen, Obstgärten und Streuobstwiesen, ländliche Gärten, Feldgehölze, Laub- und Mischwaldränder, Parkanlagen, Friedhöfe, meidet geschlossene Wälder	Bestand an lockeren Baum- und Buschgruppen sowie strukturreiche Landschaft vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	der halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgrup- pen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und - lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldlichtungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	Gebüsche und lockere Baumbestände vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Be- einträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig/ Alpenbirkenzeisig	lichte Baumbestände mit angrenzenden Almböden, Viehweiden, Mähwiesen und Gebüschunterwuchs, vor allem lichte Lärchenwälder und kümmernde Fichtenbe- stände mit Einzelbäumen an der Waldgrenze, Legeföh- ren, Grünerlengebüsche, im Siedlungsbereich mit Na- delbaum- und Birkengruppen, unterschiedlichem Ge- büsch und Wiesen, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe, Alleen, Obstanlagen, Koniferenpflanzungen, Waldränder	geringfügiger Bestand an Nadelbäumen und Gebüsch im Siedlungsbereich vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	lichte Nadelwälder, bevorzugt Fichte, Siedlungsränder in Gärten, wenn sie an große Fichtenbestände angrenzen, außerhalb der Brutplätze verschiedenste Laubgehölze, besonders Erle, Weiden, Birken, Bruchwälder oder Moo- re	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhan- den kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	meist in halboffenen Landschaften oder lichten Baum- beständen mit reichhaltiger Strauch- und vorzugsweise üppiger Krautschicht, z.B. lichte Au- und Bruchwälder, Laub- und Mischwaldränder und -lichtungen	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhan- den Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanla- gen	Gehölz- und Heckenstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Be- einträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	naturnahe Laub- und Mischwälder mit Feuchtwiesen, Tümpeln und Weihern, selten in Gebirgsregionen und an Felswänden	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeisser	lichte Laub- und Mischwaldbestände mit Unterwuchs, selten in reinen Nadelwäldern, an Randzonen geschlossener Wälder, typisch in Buchenwaldbeständen, Parks, lichten Auwäldern, Feldgehölzen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	in großen Baumbeständen von freiflächennahen Laub-Misch- und Kiefernwäldern, gelegentlich in Parkanlagen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Obstplantagen, selten im Zentrum von dichten Wäldern	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	Gehölze und angrenzende Landwirtschaftsflächen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	verschiedene Waldtypen bis gehölzarmes Offenland, Feldgehölze, solitäre Gehölzgruppen oder Baumreihen	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	alle Bereiche der Kulturlandschaft, halboffene Landschaften mit Feldgehölzen und Solitärbäumen/ Baumgruppen, Wälder und Auwälder, Alleen, Acker- und Grünland, Viehweiden, Städte und Siedlungen, Gärten, Parkanlagen Wattspülsaum, Ufer von Binnengewässern	geringfügig geeignete Gehölzbestände vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	offene Landschaften mit Bäumen als Nistmöglichkeiten, Viehweiden mit Feuchtstellen, Flussniederungen und Tiefländer, Ackerflächen, zunehmend in Siedlungsgebieten, Innenstädten, Parks, Deponien und Strandpromenaden	geringfügig geeignete Ackerflächen und Siedlungsnähe vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	lichte, parkartige Gehölzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder (Randbereiche), Felswände/Abbrüchenreicher Gebäude; v.a. waldrandnahe Altbaumbe-	geringfügig geeignete Gehölzbestände vorhanden	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		stände mit Spechthöhlen	kein Vorkommen gemäß BVA	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften <i>RL D: V</i>	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Brutplatz in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, Parks, Feldgehölzen, Gärten, bevorzugt Mischwald mit genügend Alt-/Totholz zur Anlage der Bruthöhlen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	grobkorkige Bäume, v.a. in (Buchen-) Urwäldern, Eichenwäldern, Erlenbruchgebiete in Flusstal-Waldgesellschaften, in artenreichen Laubmischwäldern mit lückigem Bestand, stark vereinzelt in Parks und Villenvierteln oder Flächen mit extensivem Obstbau (<i>VS-RL</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	alte Laubwälder mit hohem Totholzbestand, lichte Laub- und Mischwälder mit überwiegendem Anteil an Weichhölzern, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, zunehmen in städtischen Parks und Hausgärten, alten Obstbaumbeständen, kleinere Gehölzgruppen, bisweilen in Nadelwäldern (<i>RL D: V</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Altholzbestände, v.a. Buchen und Kiefern, allgemein lockere Nadel- und Mischwälder mit totholzbewohnenden Arthropoden (<i>VS-RL</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Charaktervogel halboffener Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, schon einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln reichen zur Ansiedlung, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Waldränder und -lichtungen (<i>RL D: V; RL M-V: V</i>)	geringfügig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Trockenterassen, offene Landschaften mit lockeren, sandigen Böden, abgeerntete oder niedrig bewachsene Ackerflächen mit angrenzenden sporadischen Gehölzbeständen, früher auch Heideflächen, teils sonnige Wald-	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		ränder		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	Hecken, Gebüsche und lichte Baumbestände vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	lichte Wälder, Gehölze, einzeln stehende Bäume und Gittermasten, Parkanlagen, Alleen, Villengärten, Jagd über Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Ödflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	lichter, alter unterholzarmer Laub- und Mischwald, Parkanlagen, Friedhöfe Streuobstwiesen, Laubbaumgruppen, starke Annahme von Nistkästen (<i>RL D: 3; RL M-V: 3</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	unterholzarmer, totholzreicher Laub- und Mischwald mit geschlossener Kronenschicht und hohem Stammraum, v.a. in alten Buchenbeständen, bevorzugt feuchte und schattige Stellen z.B. in Schluchten und schmalen Tälern	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	lichter Laub-, Nadel- und Mischwald bis zur Baumgrenze, speziell in Birken- und Buchenwäldern, in halboffenen Landschaften, zunehmend in Parks und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend in Ortschaften (Parks, Friedhöfe, größere Gärten), bevorzugt Eichenbestände	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Grus grus</i>	Kranich	feuchte bis nasse Niederungsflächen, Verlandungszo- nen, Moore, Feuchtwiesen, Seggenriede, Waldbrüche, Weide- und Getreideanbauflächen, allgemein störungs- arme Fläche (<i>VS-RL</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	verschiedene Landschaftsformen in Gewässernähe, Felsküste, Meeresbuchten, allgemeine Baumbestände an vogel- und fischreichen Binnengewässern	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	offene Landschaften mit stabilen Wasserstandsverhält- nissen im Seichtwasserbereich, Süß- und Brackwasser, überschwemmte Wiesen, Sandbänke mit Bewuchs	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbes- tand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit gering- em Deckungsgrad der Oberschicht	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhan- den Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	locker baumbestandene Landschaften, Feldgehölze, Alleen, Obstgärten, Parkanlagen, Heideflächen, Uferbe- reiche/ Dünen, Waldränder, meidet höhere Feuchtigkeit und Gebirgslagen	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhan- den kein Vorhaben gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nah- rungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelge- hölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Ver- landungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore (<i>L M-V: V</i>)	geringfügig geeigneter Baum- und Gebüsch- bestand vorhanden Vorhaben gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	offene Strukturen mit höherem Gebüsch und einzelnen Bäumen als Ansitzwarten	geringfügig geeigneter Baum- und Gebüsch- bestand vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	warme, trockene Offenlandschaften mit niedriger, lücki- ger Vegetation, Streuobstwiesen, Weinberge, extensive Agrarflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	trockene Halboffenlandschaften mit vereinzelt Bäumen oder Büschen, extensive Landwirtschaftsflächen mit niedriger Vegetation, Obstwiesen mit Altbäumen, Auwälder	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	Flächen mit üppiger Krautschicht und Sträuchern oder Bäumen, dichtes Ufergebüsch, verkrautete Kahlschläge und Waldlichtungen mit Stockausschlägen, hohe Krautbestände am Rande von Bruchwäldern, Wiesen oder Sümpfen, horstbildende Seggen- und Grasfluren, dichte Verlandungsgürtel, Flussauen, Jungwald, Parkanlagen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	bevorzugt Nadelwälder oder aufgeforstete Mischwälder, hierbei v.a. Kiefern-, Lärchen- und Fichtenbestände	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	nasse Laubholzvegetation im Tiefland mit hohem Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie halboffenen Kraut- und Hochstaudenvegetation, uferbegleitende Gehölze, Bruchwaldränder und Verlandungszonen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder, an Flusssäumen und Waldrändern, verwilderte Parks und Gärten, dichte Feldgehölze	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Flüsse, Seen, Küstenbereiche mit Baumbestand, in Parkanlagen und auf Campingplätzen, Einzelgehöfte	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	in Wäldern und großen Feldgehölzen in der Nähe von Wasserflächen, lückige Waldbestände im Bergland, Auwäldern	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	reich gegliederte Landschaften mit Wald und offenen Jagdflächen, gebunden an Gewässernähe, lichte Altholzbestände, zuweilen Feldgehölze, Baumreihen, Alleen (RL D: V; RL M-V: V; VS-RL)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe mensch-	geeigneter Baum- und Gebüschbestand an Siedlungen und Ackerland vorhanden	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		licher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen- /Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit Höhlen, sonnige Sitzwarten (<i>RL D: V</i>)	Vorkommen gemäß BVA bestätigt	auszuschließen
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	Nadelwälder mit hohem Fichtenbestand, alpine Regio- nen, seltener in Gärten und Parks mit hohem Fichtenbe- standteil	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	lichte, vorzugsweise feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder, feuchte Wälder in Wassernähe, Feldgehölze, Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Parkanlagen und Gärten mit hohen Bäumen, besonders Eichen, Buchen, Pappeln und Birken, mitunter auch in Mischwäldern, reinen Kiefern- oder Fichtenwäldern, bevorzugt Randlag- en in größeren, geschlossenen Beständen (<i>RL D: V</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	produktive, fischreiche Gewässer (Flussauen, Küsten- gewässer, Waldseen, auch siedlungsnahe Fischteiche; hohe Nistbäume in Waldnähe	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	bevorzugt ältere Nadelwälder und -gehölze, stärker auf Fichtenbestände angewiesen als Haubenmeise, bei Höhlenangebot auch Mischwälder, Friedhöfe, Parkanla- gen, Gärten	geringfügig geeigneter Baumbestand vorhan- den kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände, in dunklen, geschlossenen Hoch- und reinen Nadelwäldern nur ausnahmsweise und bevorzugt Randlagen und Lich- tungen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	Nadelwälder mit hohem Totholzanteil, bevorzugt trockene Kiefernwälder mit hoher Dichte, gelegentlich auf Friedhöfe mit Nadelholzbestand und in Gärten mit Koni- ferengruppen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	morschholzreiche Wälder und Gehölze, breites Spektrum	keine Habitatstrukturen vorhanden	keine, Habitatstrukturen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		von borealem Nadelwald bis in subarktische Birkenzone, montane und subalpine Nadelwälder, Laub- und Mischwälder, feuchte Auwälder, Bruch- und Moorwälder, verwilderte Feldgehölze, Parks und Gärten (<i>RL M-V: V</i>)	kein Vorkommen gemäß BVA	werden nicht gedeckt
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleen	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung (<i>RL D: V; RL M-V: V</i>)	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen (<i>RL D: V; RL M-V: 3</i>)	geeigneter Gehölzbestand an der Schnittstel- le von Siedlungen, Alleen und Landwirt- schaftsfläche vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	reich strukturierte Landschaften an Waldrändern, Auwäldern und Feldgehölzen, Kahlschläge und Waldlichtungen sowie Offenlandflächen zur Nahrungssuche	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Küste, Brut an Klippen oder an Binnenseen auf Bäumen, Salz- und Brackwasser, küstennahe Binnengewässer	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/Windwurfflächen (<i>RL D: V</i>)	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, reich strukturierte Baumschicht, mit lückigem Unterstand und stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flä-	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
		chendeckend, frische bis trockene Standorte		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Waldesinneres, nicht zu dichte, schattige Wälder mit weitgehend freiem Stammraum und relativ wenig Krautvegetation, Hoch- oder Niederwald (Bäume mind. 8 - 10 m hoch), geschlossenes Kronendach, vor allem Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, auch Weidenauen, Feldgehölze, kleinere Baumgruppen in Siedlungen (<i>RL M-V: 3</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	in Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit höheren Baumkronen, an Waldrändern und an Lichtungen in dichten Waldbeständen, tlw. In Parks und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht, weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	halboffene Mosaiklandschaften, Villenviertel, Parkanlagen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Au- und Bruchwälder mit größeren Lichtungen oder Kahlschlägen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdicke mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	Nadel- und Mischwaldbestände, besonders in dichten Busch- und Jungholzbeständen, vor allem Fichten bis Stangenholzalter, auch ältere Bestände mit dichtem Unterholz, meist am Rand größerer geschlossener Waldkomplexe, in aufgeforsteten Lichtungen, aufgelockerte Laub- und Mischgehölze mit Strauchschicht, Feldgehölze, Parklandschaften, Gärten, Friedhöfe (<i>RL M-V: 3</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen	bevorzugt Fichtenbestände, ferner Kiefernforsten, Nadel- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit einzelnen Fichten, zunehmend auch in nadelholzfreien Eichen- und Buchenwäldern	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vor- handen Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	Nadelwälder, starke Bindung an Fichten und kurzna- delige Baumarten, bevorzugt buschige Altfichten, bisweilen auch ältere Laubbäume mit nahen fichtenbeständen, zunehmend geeignete Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit Nadelholzbestand	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	dichte Busch- und meist lichte Baumbestände (vor allem Weiden) von Verlandungszonen, Bruchwälder, Flussauen, Fischteiche, Rieselfelder, aufgelassene Kies-, Ton- und Braunkohlegruben, Bewässerungsgräben im Kulturland, bevorzugt Wassernähe	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	lichte Wälder mit Flugmöglichkeiten und entwickelter Kraut- und Strauchschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit hohen Bäumen, auch in reinen Nadelforsten, Randzonen oder Schneisen (<i>RL D: V; RL M-V: 2</i>)	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	geeigneter Gehölzbestand an der Schnittstelle von Siedlungen, Alleen und Landwirtschaftsfläche vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	Habitatansprüche werden zu großen Teilen gedeckt, Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	warme Steppen und Waldsteppen, offene Kulturlandschaften, in Wäldern und an Waldrändern, bevorzugt in Gewässernähe, selten in Gärten und Parkanlagen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine Habitatstrukturen vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung (<i>RL D: 3</i>)	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch- und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	reich strukturierte Kleingehölze mit zwei- oder mehrstufigem Aufbau (unten dornig-stachelige Büsche/Halbsträucher oder 2 - 4 m hoher Hauptbestand an Sträuchern; oben Großsträucher, 5 - 10 m hohe Bäume oder einzelne Überhälter); z.B. breite Hecken, Dickichtinseln in aufgelichteten Wäldern, Heiden, Sukzessionsstadien aufgelassener Nutzflächen, Grauweidengebüsche	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	baumbestandene Moore, feuchte Bruch- und Auwälder sowie waldbestandene Ufer stehender und langsam fließender Gewässer, meist in schlammigen oder vegetationsarmen/-freien Bereichen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus merula</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (<i>Kommentar</i>)	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet nach 2. Brutvogelatlas für das Land Meck- lenburg-Vorpommern (BVA)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig]
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden Vorkommen gemäß BVA bestätigt	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	halboffene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen, Hecken sowie kurzgrasige Weiden und Grünländer	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	lichte, hochstämmige Altholzbestände in Nadel- und Mischwäldern, halboffene Landschaften mit hohen Bäumen, Gehölze, Parklandschaften, alte Gärten und Alleen, waldnahe Grünflächen	geringfügig geeigneter Gehölzbestand vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	offene Niederungsgebiete, an Einzelgehöften und verlassenen Siedlungsbereichen mit naheliegenden Feuchtwiesen, Hecken oder Grabenstrukturen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	warme Offenlandschaften mit kurzer bis schütterer Vegetation, lichte Waldflächen, Auwälder, Obstplantagen und Weinberge, extensive Agrarflächen, Ruderalflächen	keine Habitatstrukturen vorhanden kein Vorkommen gemäß BVA	keine, Habitatstrukturen werden nicht gedeckt